



Landvolk Niedersachsen . Kreisverband Celle e.V. Biermannstr. 14 . 29221 Celle

Landkreis Celle
Amt für Umwelt u. ländlichen Raum
Frau Lübke
Postfach 3211
29232 Celle

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
AI-Mei

Telefon, Name
05141 3844-
55 Herr Albers

Datum:
15.08.2018

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Allertal bei Celle“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme im Rahmen einer informellen Vorabarbeitung und möchten folgende Punkte zum ersten Entwurf anmerken:

A. GENERELLE ASPEKTE

Zunächst möchten wir feststellen, dass der vorgelegte VO-Entwurf des geplanten Schutzgebiets (als Naturschutzgebiet) deutlich über die 1:1-Umsetzung von Natura2000 hinausgeht. Ebenso geht der Entwurf weit über die vom Landkreis Celle angekündigte „nur so viel wie nötig“ bzw. „so wenig wie möglich“-Umsetzung hinaus. Es ist nicht erkennbar, dass die Schutzgebietsausweisung die berechtigten Interessen der Eigentümer und der Nutzer (hier besonders der land- und forstwirtschaftlichen Nutzer) berücksichtigt.

Wir merken zudem an, dass die Meldung der Natura2000-Gebiete an die EU Ende der 90er / Anfang der 2000er Jahre den Eigentümern und Nutzern mit der Aussage „Das gibt kaum / keine Nutzungseinschränkungen“ verkauft worden ist. Vor diesem Hintergrund muss es das Ziel sein, die Einschränkungen durch die Unterschutzstellung des Natura2000-Gebietes für Eigentümer und Nutzer so gering wie möglich zu halten. Das heißt eine 1:1 Umsetzung muss das Mittel der Wahl sein.

1. Entwicklung im Allertal

Das Allertal in seiner jetzigen Ausprägung in Natur und Landschaft hat sich maßgeblich durch den Einfluss des Menschen entwickelt. Hier sind insbesondere die land-, forst- und wasserwirtschaftlichen Nutzungen zu nennen, wie sie in den letzten Jahrhunderten vor-

genommen worden sind. Diese Nutzungen in Verbindung mit den jeweiligen Boden-, Wasser und Geländeverhältnissen haben dazu geführt, dass sich eine besondere Flora und Fauna gebildet, erhalten und weiterentwickelt hat.

Land- und forstwirtschaftliche Prägung

So wie das Allertal jetzt vorzufinden ist, d.h. der Status, der im gesellschaftlichen Konsens für erhaltens- und schützenswert gehalten wird, ist ohne einen besonderen Schutzstatus – ohne besondere Ge- und Verbote entstanden. Konkreter: die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, in der Intensität wie sie in den letzten Jahren praktiziert worden ist, hat die Biotope und Lebensraumtypen entstehen lassen.

Deshalb ist nicht nachvollziehbar, dass große Teile der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Grünland) im Allertal abweichend von der aktuellen Nutzungsintensität mit massiven Einschränkungen überzogen werden soll.

Intensivierung der Grünlandnutzung?

Sie führen die Verhinderung einer Intensivierung der Bewirtschaftung (Begründung S. 9 unten und S. 10 oben) als generelle Begründung für Ihre geplanten massiven Einschränkungen auf Grünland ein. Eine Intensivierung des Grünlandes findet nicht statt. Vielmehr erleben wir seit den 90er Jahren eine sukzessive Extensivierung der Grünlandflächen.

Als Indikator ziehen wir die Anzahl der rinderhaltenden und insbesondere milchviehhaltenden Betriebe in den betroffenen Gemeinden heran, denn die rinderhaltenden Betriebe sind die überwiegenden Nutzer des Grünlandes im Allertal:

Gemeinden	Betriebe mit Rinderhaltung			davon Milchvieh			davon Mutterkuh		
	1999	2007	2016	1999	2007	2016	1999	2007	2016
Langlingen	20	16	11	12	6	3	4	4	4
Wienhausen	26	14	13	17	10	8	-	3	3
Wietze	11	11	9	4	3	3	4	4	6
Winsen	40	29	34	22	12	10	13	14	19

Datenbasis: Statistisches Landesamt Niedersachsen

- Erkenntnisse:
Die Anzahl der rinderhaltenden Betriebe nimmt ab. Die Anzahl der milchviehhaltenden Betriebe nimmt überproportional ab.
- Konsequenz:
Die Nutzung des Grünlands ist weniger intensiv.
- Erläuterung:
Milchviehbetriebe nutzen das Grünland am intensivsten, denn Sie benötigen junges und energiereiches Rauhfutter für die Milchkühe. Mutterkuhhalter nutzen das Grünland weniger intensiv (Bsp.: der Mahdzeitpunkt für Heu liegt deutlich später als der für Grassilage).

Wir halten fest:

Die jetzt vorhandenen Biotope und Lebensraumtypen sind unter der heutigen Bewirtschaftung entstanden.

Die Nutzung des Grünlands im Allertal ist extensiver geworden.

Eine Intensivierung der Grünlandnutzung ist nicht zu erwarten.

Ergänzende Anmerkung: Ein Beispiel für die generelle positive Entwicklung des Allertals in den letzten 20 Jahren aus naturschutzfachlicher Sicht stellt die Rückkehr des Fischotters dar.

2. Informations- und Datengrundlage für die Schutzgebietsausweisung

In der Begründung (S. 9 oben) schreiben Sie „Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit und Angemessenheit ist ein Abwägungsprozess durchzuführen, bei dem der Landkreis Celle als Verordnungsgeber den für die Schutzgebietsausweisung ausschlaggebenden Sachverhalt gründlich und zutreffend ermittelt.“

Aus unserer Sicht fehlt bei der Ermittlung des ausschlaggebenden Sachverhalts die Betrachtung der Landwirtschaft bzw. der aktuellen Bewirtschaftung der schützenswerten Grünlandbereiche. Sie halten auf S. 16 der Begründung unten zwar fest: „Die Einteilung erfolgte anhand der naturschutzfachlichen Wertigkeit und derzeitigen Bewirtschaftungsform der Flächen“, aber unseres Wissens nach haben Sie keinen Landwirt zu seiner Grünlandnutzung befragt. Nur wenn Informationen über die aktuelle Bewirtschaftung vorliegen, kann ein Schutzkonzept erarbeitet werden, welches die Beurteilung der Ist-Situation für den aktuellen Status und die Belange der Landwirtschaft angemessen und korrekt berücksichtigt. **Deshalb fordern wir eine grundlegende Erhebung und Analyse der aktuellen Grünlandnutzung im Allertal!**

Ebenso fehlt die Betrachtung, welche Auswirkungen die geplante Schutzgebiets-VO auf landwirtschaftliche Betriebe hat, die größere Teile ihres Grünlands im Schutzgebiet haben. Die pauschale Aussage, dass Einschränkungen nur in einem zumutbaren Maße in die VO aufgenommen wurde, sodass die vorhandene Nutzung und Bewirtschaftung weitestgehend bestehen bleiben kann (Begründung S. 10 oben), ist nicht korrekt. Die Einschränkungen auf den GL-Typen B bis E schränken die Bewirtschaftung sehr stark ein und führen damit zu massiven Änderungen in den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben (Beispiele s.u.). **Um ein klares Bild der Wirkung der Einschränkungen und damit der Betroffenheit von landwirtschaftlichen Betrieben zu erhalten, ist von Seiten des Landkreises eine Betroffenheitsanalyse der landwirtschaftlichen Betriebe durchzuführen.**

Zur Informations- und Datengrundlage gehören die Kartierungsergebnisse. In den wenigen Gesprächen, die wir mit Landwirten geführt haben, konnten wir fehlerhafte Kartierungen feststellen. Ackerland wurde als Grünland ausgewiesen, Biotope und Lebensraumtypen falsch zugeordnet (Beispiele s.u.). Es ist davon auszugehen, dass es deutlich mehr dieser Fehler gibt. **Da die Kartierungen maßgeblich für das Schutzkonzept sind, fordern wir eine Überprüfung der Kartierungen.**

3. Nutzung und Naturschutz

In der Begründung zum Verordnungsentwurf beschreiben Sie mehrfach die Prägung des Gebietes durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung (z.B. Begründung S. 3 mitte). Darüber hinaus argumentieren Sie, dass die Nutzung zum Erhalt der Wertigkeit der Flächen (Begründung S. 9 unten) und zum Erreichen der Naturschutzziele (Begründung S. 9 mitte) notwendig sei. Bis hierhin können wir Ihrer Argumentation folgen. Denn auch wir sind überzeugt davon, dass nur durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung die Vielfalt der Flora und Fauna erhalten und weiterentwickelt werden kann.

Die zukünftige Nutzung belegen Sie mit allgemeinen Einschränkungen „wie es naturschutzfachlich geboten ist“ (Begründung S. 9 mitte) oder „Zum Schutz ... sind Einschränkungen bei der Düngung und beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowohl auf landwirtschaftlichen als auch auf forstwirtschaftlichen Flächen notwendig“ (Begründung S. 9 unten, S. 10 oben). Dazu gehört ebenso die Aussage „Die gewählten Einschränkungen sind fachlich und rechtlich geboten, um die Wertigkeit der genannten FFH-LRT und § 30-Biotope zu erhalten ...“ (Begründung S. 17 oben). Ihre Argumentation dazu verliert sich im Allgemeinen und liefert keine konkreten detaillierten Begründungen und ist fachlich nicht nachvollziehbar.

Die konkreten Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung finden sich insbesondere in den Abstandsregelungen für Düngung, Kalkung und Pflanzenschutz für Ackerflächen und GL-Typ A (Grünlandtyp A) und in den massiven Beschränkungen bei den GL-Typen B bis E. Auch hier fehlen die Herleitungen und Begründungen für die Einschränkungen. Schon hier sei die Bemerkung erlaubt, dass die Beschränkungen der GL-Typen B bis E so massiv sind, dass die vorgeschriebene Nutzung landwirtschaftlich nicht tragfähig scheint, d.h. es besteht die Gefahr, dass die Flächen zukünftig so extensiv genutzt werden, dass die Naturschutzziele nicht erreicht werden.

Widerspruch in der Begründung

In Summe argumentieren Sie hier widersprüchlich. Einerseits sagen Sie, dass die land- und forstwirtschaftliche Nutzung das Gebiet prägt und die Nutzung für die Wertigkeit der Flächen und zum Erreichen der Naturschutzziele notwendig ist. Andererseits planen Sie ein Schutzregime, welches die Nutzung massiv einschränken und damit die zukünftige Nutzung und in der Folge die Naturschutzziele gefährden wird.

4. LSG oder NSG

Die LSG – NSG-Abwägung ist nicht vollständig, da zum einen zwar allgemeine, aber keine konkreten Gründe für ein NSG genannt werden und zum anderen erst gar nicht der Versuch der Argumentation für ein LSG unternommen wird.

BNatSchG

Das BNatSchG in seiner aktuellen Fassung ermöglicht die Sicherung von FFH-Gebieten sowohl durch ein Naturschutzgebiet (NSG) als auch durch ein Landschaftsschutzgebiet (LSG). Die Schutzzwecke von NSG und LSG überschneiden sich, so dass beide Gebiets-

typen zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie geeignet sind. Sowohl NSG wie auch LSG verfügen über die Möglichkeit bestimmte Lebensräume, bestimmte Tier- und Pflanzenarten und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen unter besonderen Schutz zu stellen. Es gibt also keinen Zwang, das Allertal als Naturschutzgebiet auszuweisen. Ein LSG genügt den Ansprüchen des Gesetzes.

Naturschutz durch Nutzung

Die Natur und Landschaft im Allertal ist – wie oben geschildert – wesentlich durch die menschliche Nutzung entstanden. Die Nutzungsintensität und Bewirtschaftung im Ganzen ist in den letzten 20 Jahren extensiver geworden und hat dazu beigetragen, dass die Flora und Fauna in einem erhaltenswerten Zustand ist. Des Weiteren ist die landwirtschaftliche Nutzung des Grünlandes für die Wertigkeit der Flächen und zum Erreichen der Naturschutzziele notwendig. Von daher ist es zielführend im Schutzkonzept der landwirtschaftlichen Nutzung so viel Freiraum wie möglich zu geben, damit die Nutzung weiterhin ökonomisch tragfähig ist und die Grünlandflächen weiterhin bewirtschaftet werden. Dies ist am besten in einem LSG möglich.

Akzeptanz durch Eigentümer und Nutzer

Ein nicht zu vernachlässigender Aspekt bei der Wahl der Schutzgebietskategorie ist die Akzeptanz durch Eigentümer und Nutzer. Ein LSG zum Schutz des Allertals wird von Seiten der Eigentümer und Nutzer akzeptiert. Ein NSG wird wegen massiven Einschränkungen als Gängelung empfunden und von den Eigentümern und Nutzern abgelehnt. Beim LSG sehen sich die Eigentümer und Nutzer als eingebunden, da der Focus stärker auf Naturschutz durch Nutzung und weniger auf Naturschutz durch massive Einschränkung der Nutzung gelegt wird. Ebenso ist zu erwarten, dass die Bereitschaft der Eigentümer und Nutzer zur Beteiligung an weiterführenden Vertragsnaturschutzmaßnahmen im LSG deutlich höher ist als im NSG. Dies spricht eindeutig für die Schutzkategorie LSG.

Der Schutz der §30-Biotopie kann nicht als Grund für ein NSG herangezogen werden, da diese auch in einem LSG durch das BNatSchG geschützt sind.

Es ist nicht ersichtlich, warum sich bei der Ausweisung eines LSG die Notwendigkeit von Pufferzonen ergeben könnte. Dies ist kein Grund, der gegen ein LSG spricht, denn auch dort ist wenn nötig, ein Umgebungsschutz erreichbar.

1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben

Zur Erfüllung der europarechtlichen Vorgaben reicht eine 1:1-Umsetzung von Natura2000. Alle darüber hinaus gehenden Beschränkungen mit den Zielen der Weiterentwicklung sind zur Sicherung des Natura2000-Gebietes im Allertal nicht notwendig. **Die 1:1-Umsetzung von Natura2000 ist über eine LSG-Ausweisung möglich.**

Der vorgelegte VO-Entwurf schreibt deutlich darüber hinaus gehende Beschränkungen fest. Dies tut er im ordnungsrechtlichen Sinne von Ge- und Verboten mit dem Ansatz: Schutz durch massive Einschränkung. Es ist der übliche Fehler in Deutschland hausgemacht, ohne Notwendigkeit über die EU-Vorgaben hinauszugehen. Damit wird die Chan-

ce vertan, bei der Schutzgebietsausweisung ein klares Signal in Richtung „Schutzgebietsausweisung in Zusammenarbeit mit Eigentümern und Nutzern“ zu setzen.

Unser Schutzkonzept für das Allertal

Unter Berücksichtigung der o.g. Sachverhalte, Gründe und Argumentationen und mit dem Blick auf die Notwendigkeit einer schnellen Umsetzung zur **Vermeidung eines Anlaufverfahrens durch die EU** lautet unser Ansatz für das Schutzgebiet:

- **Schritt 1** - Basis: 1:1-Umsetzung von Natura2000 durch ein LSG-Schutzkonzept
- **Schritt 2** - Weiterentwicklung: Alles, was über die 1:1-Umsetzung hinausgeht, fließt in die Entwicklung von Management- und Maßnahmenplänen in Zusammenarbeit mit Eigentümern und Nutzern (Vertragsnaturschutz auf freiwilliger Basis), um gezielt eine Mehrung von LRT und Verbesserungen für die Tier- und Pflanzenwelt zu erreichen.

B. DETAILLIERTE ASPEKTE UND BEISPIELE

1. Flächenbewirtschaftung:

In der Kartierung werden Bewirtschaftungseinheiten z. T. sehr kleinräumig in unterschiedlichen Grünlandtypen dargestellt. Das bedeutet für die Praxis, dass auf einer Wiese oder Weide bis zu vier unterschiedliche Bewirtschaftungen vorgeschrieben werden. Dies ist in der Praxis nicht umsetzbar und wie die bisherige Bewirtschaftung zeigt nicht notwendig. Es ist in besonderer Weise zu bedenken, dass die heute vorgefundenen Biotope und LRT unter der bisherigen Bewirtschaftungsweise entstanden sind! Die Betriebe bewirtschaften die Flächen einheitlich, aber durch unterschiedliche Geländebeziehungen finden sich dort verschiedenartige Biotope, die dann zu dieser kleinteiligen Kartierung geführt haben. Beispiele gibt es hierfür zahlreiche. Beispielhaft nennen wir die Flächen von ..., ... (...) und ..., ... (... u.a.):

- Herr ... bewirtschaftet die Fläche mit einer Mahd im Mai (ausgenommen der Sandkopf) und anschließender Beweidung in zwei manchmal auch drei Durchgängen in einer Einheit ohne Unterschied. Die Düngung erfolgt ausschließlich mit Wirtschaftsdünger (Rindergülle) mit ca. 130 kg N/ha. In dem Verordnungsentwurf sind vier verschiedene Nutzungen (A, B, D, E) für diese eine Fläche vorgesehen.
- ... hat die Fläche verpachtet und sein Pächter nutzt sie ebenfalls in einer Einheit mit ein bis zwei Schnitten und anschließender Beweidung durch Pferde. Diese Mähweide wird meistens in der zweiten Maihälfte das erste Mal gemäht und anschließend laufen dort 20 Pferde in zwei Durchgängen auf 11 ha oder es gibt noch eine zweite Mahd. Die Stickstoffdüngung erfolgt mit KAS, etwa 130 kg N/ha in zwei Gaben (vor der ersten und zweiten Nutzung). Die unterschiedlichen Biotope (Grünlandtyp A, B, C) ergeben sich ausschließlich durch die Ausformung des Geländes und durch Bodenbeziehungen und Wasserverfügbarkeit.

- Als Beispielbetrieb ist hier außerdem der Betrieb von ... in ... zu nennen: Es handelt sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb mit 60 ha Grünland, 30 Mutterkühen plus Nachzucht und 20 Pensionspferden. Der Betrieb produziert darüber hinaus Heu zum Verkauf. 40 ha des bewirtschafteten Grünlandes liegen in der Allerniederung und somit im FFH-Gebiet. Hier weiden sowohl die Pferde als auch die Mutterkuhherde. Einige Flächen sind Weiden, andere Mähweiden. Familie ... bewirtschaftet die Flächen an der Aller seit Generationen in der gleichen Art und Weise. Es wird Rücksicht auf das Bodenprofil genommen und z.B. nur dann befahren, wenn es der Untergrund zulässt. Die Nutzung richtet sich außerdem danach, wie der Aufwuchs sich darstellt. Daraus ergibt sich, dass Flächen, die in der Kartierung nur einem Grünlandtyp zugeordnet sind, in der Praxis unterschiedlich bewirtschaftet werden. Aber ebenso werden in diesem Betrieb unterschiedlich kartierte Flächen einheitlich bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung dieses Betriebes zeigt deutlich, dass die unterschiedlichen Erscheinungsbilder des Grünlandes nicht von der Bewirtschaftung abhängen, sondern tatsächlich von der Bodenbeschaffenheit, den Wasserverhältnissen und den Geländebeziehungen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Erhalt der LRT und der §30-Biotop nicht über die geplante extensive Bewirtschaftung zu erreichen ist, sondern dass diese Biotop durch die jetzige angepasste Bewirtschaftung der Landwirte entstanden sind. Zudem ist die Einteilung in die verschiedenen Bewirtschaftungsformen viel zu kleinteilig. Dies ist in der Praxis nicht händelbar und die Umsetzung der einzelnen Vorschriften ist nicht leistbar, zumal die Abgrenzungen in der Natur nicht eindeutig ersichtlich sind.

2. Freistellungen auf Acker- und Grünlandflächen

- Die Einteilung des Grünlandes in fünf unterschiedliche Typen mit z. T. minimalen Unterschieden ist nicht nachvollziehbar. Zudem fehlen detaillierte Begründungen für die Einschränkungen. Drei Kategorien (Typ A, D und E) reichen hier aus.
- Es ist nicht nachvollziehbar, dass die §30-Biotop, die mit der Bewirtschaftung in der momentanen Intensität entstanden sind, zusätzlich mit Auflagen belegt werden. Sie sind ohnehin schon durch das BNatSchG geschützt.
- Mit den vorgeschlagenen Einschränkungen der GL-Typen B bis E wird eine nicht notwendige übermäßige Zwangs-Extensivierung vorgenommen. Grundlage für diese Einordnung sind Angaben, die wir auf stichprobenartiges Nachfragen bei Landwirten erhalten haben. Danach werden die Grünlandflächen im Allertal aktuell wie folgt genutzt:
 - (1) Vor dem 01.06. Beweidung oder Mahd
 - (2) Im Frühjahr bedarfsgerechte Düngung
 - (3) Abstand zwischen 1. und 2. Schnitt deutlich unter 12 Wochen
 - (4) Anzahl der Nutzungen im Durchschnitt der Jahre: normal 3-4; intensiv: 5-6
 - (5) Beweidung meistens mit mehr als 2 Weidetieren/ha
 - (6) Ausnahmen von Ziffer (1) bis (5) bilden wenige Flächen, mit denen Landwirte an NAU-Programmen teilnehmen.

Die in Ziffer (1) bis (5) genannten Nutzungen widersprechen den Einschränkungen der GL-Typen B bis E. Die Einschränkungen der GL-Typen B bis E gehen so weit, dass der Aufwuchs des betroffenen Grünlands nicht mehr für Milchvieh (Beweidung, Mahd), nicht mehr für Mutterkuhhaltung und nicht mehr für reine Heuerzeugung genutzt werden kann.

Dies bedeutet, dass die Flächen für die Landwirte wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll genutzt werden können, d.h. eine Bewirtschaftung ist dann reine Landschaftspflege.

- Die Einschränkungen der Bewirtschaftung des Grünlandes sind so extrem gefasst, dass sie mit den Schutzziele des § 2 kollidieren. Bsp.: wenn im Westkreis 70 % des gesamten Grünlandes quasi aus der Produktion genommen wird, wird u.a. für Storch und Kiebitz der Lebensraum knapp, denn diese Arten sind auf kurze Grasflächen angewiesen – bei dem einen für die Nahrungssuche und bei dem anderen für das Brutgeschäft.
- Die einzelnen Auflagen der GL-Typen werden nicht begründet. Um die Einschränkungen nachvollziehen und verstehen zu können, braucht es Erklärungen. Eine von vielen Fragen: warum ist beim Grünlandtyp D keine Umtriebsweide erlaubt, wenn doch in der Beschreibung des LRT steht, dass Nachbeweidung möglichst kurzfristig und intensiv als Hutungs- oder Umtriebsweide zu erfolgen hat?
- Luftfahrzeuge zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Nutzung und zu Naturschutzzwecken sind freizustellen (z.B. Kitzsuche vor der Mahd, Gelegesuche).
- Die Lagerung von Erntegut muss für mindestens zwei Wochen nach der Werbung freigestellt werden.
- **Acker und Grünland:** Die Abstandsaufgaben für Düngung, Kalkung und Pflanzenschutz sind überzogen, da das Fachrecht hier schon klare und ausreichende Abstände vorsieht. Zumal gibt es keine Indizien dafür, dass von direkt an der Aller liegenden Flächen Dünger oder Pflanzenschutzmittel in die Aller eingetragen werden. Es besteht die Gefahr, dass der Streifen Grünland, der durch diese Auflage quasi aus der Produktion genommen wird, langfristig verbuscht. Es wird nicht gemäht, weil dort ja wenig Gras wachsen wird und es entsteht ein idealer Rückzugsort für Prädatoren, wodurch die schützenswerten Lebewesen stärker bedroht werden.

Im Bereich des Thörener Allertals gibt es zwei Gräben, die sich fast parallel zur Aller durch das Grünland ziehen. Durch die o.g. Abstandsaufgaben werden in dem Betrieb L..., T... zwischen drei und vier ha Grünland aus der Bewirtschaftung fallen. Der Betrieb bewirtschaftet 50 ha Grünland, davon 40 ha in diesem FFH-Gebiet.

3. Fehler in der Kartierung:

Es sind unterschiedliche Fehler in der Kartierung zu finden:

a. Ackerland ist als Grünland angegeben:

- (1) ..., ... (Flurstück ...): Im Entwurf ist es als Grünlandtyp D* kartiert. Doch wenn man in die Biotopkartierung schaut, findet man dort „ASn“, das heißt Acker mit Grünbrache. Das entspricht der aktuellen Nutzung. Wieso wird hier Grünland vorgeschrieben? Dies ist zu korrigieren.

- (2) ..., ... (Flurstück ...): Im Entwurf ist Grünland Typ A angegeben, in der Biotopkartierung findet sich die Angabe „Ackerland zulässig?“. Dies ist eine Fläche, die seit Jahrzehnten als Acker genutzt wird. Wieso stellt der Landkreis hier die Ackernutzung in Frage? Auch das ist zu korrigieren.
- (3) ..., ... (Flurstück ...): Auch hier ist Grünlandtyp A angegeben. In der Biotopkartierung findet sich die Angabe „Ackerland zulässig?“. Es ist aber schon ewig Acker. Dies ist zu korrigieren.
- (4) Flächen mit der Angabe „Ackerland zulässig?“ finden sich außerdem in fast allen Orten, Beispiele: Thören, Bannetze, Hambühren, Wienhausen, Schwachhausen, Offensen, Nordburg, Langlingen. Mit welchem Recht stellt der Landkreis hier eine Ackernutzung in Frage? Hier ist in allen Fällen zwingend Ackerland zu kartieren!

b. Sandtrockenrasen ist in vielen Fällen als Lebensraumtyp 2330 angegeben:

Der LRT 2330 (offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen) bedarf der Binnendüne mit Flugsanden. In der Kartierung finden sich fehlerhaft kartierte LRT 2330 auf Gleyboden mit fluviatilen Sanden. Dies sind vermutlich Sandtrockenrasen, aber kein LRT 2330; Bsp. Bannetze (Flurstück 3747-5-155/8) und div. andere Flächen (BfN: www.bfn.de/lrt/0316-typ2330.html: „Vorkommen der genannten Vegetation auf Sanden der Flüsse (Schwemmfächer, rein fluviatile Sedimente) gehören nicht zum Lebensraumtyp“).

In der o.g. Beschreibung des LRT vom BfN wird die Nutzungsaufgabe als eine Gefahr der Zerstörung des LRT genannt. Bei den Einschränkungen, die diese VO für den Grünlandtyp E nennt, wird dies eine der ersten Folgen sein.

c. Die Grenzen des FFH-Gebietes sind verschoben

- Die Grenze des ursprünglich gemeldeten FFH-Gebietes ist verschoben worden. So ist z. B. in Winsen (Flur 17, Flstk. 80/3, 81/3 bis 89/3) die alte Grenze an der naturräumlichen Grenze entlang eines natürlichen Absatzes im Grünland geführt gewesen. In diesem VO-Entwurf ist die Grenze bis an den Damm heran geführt, sodass das Ackerstück (80/3) komplett neu im FFH-Gebiet liegt, was überhaupt keinen Nutzen bringt. Von den nebenliegenden Grünländereien sind die kompletten Flurstücke im FFH-Gebiet. Diese Erweiterung ist nicht zu tolerieren.
- Ein weiteres Beispiel findet sich in der Gemarkung Thören (Flur 3 – 107/9). Hier war die ursprüngliche Grenze der Deichfuß an der Aller und nun ist ein Stück Ackerland oberhalb des Deiches mit in das Gebiet aufgenommen worden. Auch das hat keinen naturschutzfachlichen Vorteil und ist abzulehnen.
- Weitere Beispiele könnten angeführt werden. Daraus ergibt sich die Forderung, nur die ursprünglich gemeldeten Flächen des FFH-Gebietes in die VO aufzunehmen.

Aufgrund dieser von uns festgestellten Mängel in der Kartierung fordern wir eine generelle Überprüfung der Kartierung und in der Folge auch der Einordnung der Flächen in die unterschiedlichen Biotope bzw. LRT.

4. Intensitätsverringderung auf den „normal“-genutzten Flächen führt zu Intensitätssteigerungen auf den übrigen

Wenn die Verordnung in dieser Form umgesetzt würde, wird die Futtergrundlage vieler Betriebe stark eingeschränkt bis entzogen (s.o.). Um dies auszugleichen, muss die Intensität der übrigen z.T. direkt angrenzenden Flächen erhöht werden. Dies führt zu einer intensiveren Nutzung der mit Grünlandtyp A gekennzeichneten im FFH-Gebiet liegenden Flächen. Würde man die Nutzung in der bisherigen Weise auf den Flächen der Grünlandtypen B und C zulassen, blieben die Biotope dort erhalten (sie sind unter dieser Bewirtschaftung entstanden!) und die Intensität auf den jetzigen „A-Flächen“ und auf den an das Schutzgebiet angrenzenden Flächen würde sich nicht maßgeblich ändern.

5. Wirtschaftsdüngereinsatz im FFH-Gebiet

Das Verbot von Wirtschaftsdüngereinsatz auf den Grünlandtypen B, C, D, E mit der Erlaubnis von Mist ist fachlich nicht nachvollziehbar. Die Lebensraumtypen bedürfen dieser Einschränkung nicht. Grünland ist gut geeignet, Wirtschaftsdünger aufzunehmen, ihn gut zu verwerten und vor Auswaschung von Nährstoffen zu schützen, denn durch den dauerhaften Bewuchs werden die Nährstoffe gebunden. Genau aus dem Grund ist die Sperrzeit für die Ausbringung von flüssigem, organischem Dünger, durch die Düngeverordnung vorgegeben, vom 01.11. bis 31.01. für Grünland erheblich kürzer als für Ackerflächen (nach der Ernte bis 31.01.).

6. Die Abwägung zwischen den Belangen der Landwirtschaft und des Naturschutzes sind nicht ausreichend erfolgt

In der Begründung unter 1.1 heißt es, dass es zu Einschränkungen von Nutzungen kommen kann und dass diese auf das notwendige Maß zu beschränken seien und die bisherige Nutzung so weit wie möglich fortzuführen bleiben soll. Weiter heißt es unter Pkt. 2.4: „Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit und Angemessenheit ist ein Abwägungsprozess durchzuführen, bei dem der Landkries Celle als Ordnungsgeber den für die Schutzgebietsausweisung ausschlaggebenden Sachverhalt gründlich und zutreffend ermittelt.“ Dazu gehört aber nicht nur der Sachverhalt der Naturschutzbelange, sondern es muss, um abwägen zu können, auch der evtl. im Zielkonflikt liegende Bereich dargestellt werden. Hier ist die landwirtschaftliche Nutzung, im Schutzgebiet gemeint.

Es gibt im Allertal mehrere Betriebe, die mit einem Großteil ihrer Grünlandflächen im Schutzgebiet liegen und die von den Einschränkungen der Verordnung erheblich betroffen sind. Hier muss zwingend eine Betroffenheitsanalyse durchgeführt werden, um festzustellen, ob die Auswirkungen für den Betrieb noch tragbar und im Rahmen der Sozialpflichtigkeit noch angemessen sind. Außerdem kann im Rahmen einer Betroffenheitsanalyse fest-

gestellt werden, wie groß die Bereitschaft der einzelnen Betriebe ist, sich im Rahmen von Vertragsnaturschutz an Naturschutzmaßnahmen zu beteiligen.

Diese Analyse ist notwendig, da es Betriebe gibt, die durch die vorliegende Verordnung erhebliche Einschränkungen hinzunehmen hätten, sodass sie um ihre Existenz bangen müssten. Zum einen weil mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen ist, da bislang fast ausschließlich mit kostenlosem organischem Dünger gedüngt wird. Durch das Verbot des organischen Düngers erhöhen sich die Kosten soweit, dass eine Weiterbewirtschaftung der Grünlandflächen nicht mehr rentabel wird. Dies kann bei reinen Grünlandbetrieben zur Aufgabe der Landwirtschaft führen.

Zum anderen führt eine Einschränkung der Bewirtschaftung in diesem geplanten Ausmaß dazu, dass für Milchviehbetriebe die Futtergrundlage entfällt, denn Gras, das erst im Juni geschnitten wird, ist für Milchkühe nicht geeignet, da Milchkühe auf eine optimale Versorgung von Eiweiß und Energie aus dem Grundfutter angewiesen sind.

Um eine Abwägung zwischen Natur und Landwirtschaft überhaupt vornehmen zu können, müssen diese Fakten aus der Landwirtschaft über eine Betroffenheitsanalyse festgestellt und bewertet werden.

7. Betriebe mit Flächen in mehreren FFH-Gebieten

Der Betrieb ... in ... hat, wie auch der Betrieb ... in ..., im vorliegenden Schutzgebiet einen großen Teil seiner Grünlandflächen. Die restlichen Grünlandflächen dieser Betriebe liegen in einem anderen in Kürze zu sichernden FFH-Gebiet, einem Teil des FFH Meißendorfer Teiche und Ostenholzer Moor. Wenn dieses auch zu einem NSG ausgewiesen wird, haben beide Betriebe nur noch Grünland im NSG mit unterschiedlichsten Auflagen. Auch dieser Aspekt muss in einer Betroffenheitsanalyse erfasst und ausgewertet werden, um die Auswirkungen überhaupt abschätzen zu können und dann eine Abwägung zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz vornehmen zu können. Diese Betriebe sind nur Beispiele, weitere könnten genannt werden.

8. Mit dem Erschwernisausgleich ist nicht verlässlich zu rechnen, es ist eine politische „Good-will-erklärung“

Das Argument, dass in einem NSG der Erschwernisausgleich gezahlt wird, in einem LSG aber nicht, ist aktuell richtig. Aber der Erschwernisausgleich ist keine echte Kompensation der Einbußen, die durch die Einschränkungen der NSG-Verordnung hervorgerufen werden, sondern lediglich ein Teil wird hierdurch ausgeglichen. Außerdem ist es eine politische Entscheidung (Billigkeitsregelung), die langfristig nicht gesichert ist. Die Landwirtschaft braucht aber auskömmliche Zahlungen, die in ihrer zeitlichen Bindung an die Dauer der Auflagen des Schutzgebiets gebunden sind. Im Übrigen findet schon eine Diskussion über die Einführung des Erschwernisausgleichs im LSG statt.

9. Eine Verringerung der Fläche eines LRT muss nicht zwangsweise eine Verschlechterung sein

Die Tatsache, dass sich in dem FFH-Gebiet heute z.B. weniger LRT 6510 finden, bedeutet nicht unbedingt eine Verschlechterung. Um diese Tatsache bewerten zu können, muss zu-

erst festgestellt werden, wohin sich der LRT entwickelt hat. Es ist möglich, dass an der Stelle im natürlichen Entwicklungsprozess eine Nasswiese (§30-Biotop) entstanden ist, was naturschutzfachlich nicht als Verschlechterung zu werten ist. Dieser Aspekt ist in die Schutzverordnung aufzunehmen (ggf. entsprechend auch für die anderen wertbestimmenden LRT).

C. FAZIT:

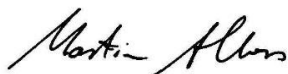
- Die erhaltenswerte Flora und Fauna im Allertal – so wie wir sie jetzt vorfinden – ist maßgeblich durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung entstanden. Deshalb bedarf es keiner starken Einschränkungen dieser Nutzung.
- Die NSG-Verordnung ist für den Schutz der LRT und auch anderer schützenswerte Arten nicht erforderlich. Der Schutz durch ein LSG ist ausreichend.
- Die Verordnung geht weit über eine 1:1 Umsetzung der Natura 2000-Vorgaben hinaus.
- Die Einschränkungen für die Landwirtschaft liegen weit über dem erforderlichen Maß und überschreiten die Sozialpflichtigkeit des Eigentums.
- Es bedarf einer Betroffenheitsanalyse der landwirtschaftlichen Betriebe.
- Die Kartierung weist erhebliche Fehler auf, ist deshalb in weiten Teilen zu prüfen und zu korrigieren.
- Wir schlagen ein zweistufiges Schutzkonzept bestehend aus (1) 1:1-Umsetzung von Natura2000 über LSG-Schutz und (2) Weiterentwicklung durch Vertragsnaturschutz vor.

Insgesamt ist diese Verordnung aus landwirtschaftlicher Sicht nicht zu akzeptieren und wird bei den landwirtschaftlichen Betrieben auf großen Widerstand stoßen.

Um eine für Naturschutz und Land- und Forstwirtschaft gleichermaßen akzeptable Verordnung zu erreichen, sind aus unserer Sicht Gespräche zwischen Landvolk und Landkreis notwendig, die wir zügig angehen sollten.

Wir bitten Sie unsere Hinweise aufzunehmen und uns über das weitere Vorgehen im Verfahren zu informieren. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Albers
Geschäftsführer